

Information nach § 37 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) der DIGImeto GmbH & Co. KG**Zukünftige Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nach § 29 MsbG:**

Die DIGImeto GmbH & Co. KG (DIGImeto) wird, soweit dies nach § 30 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, als grundzuständiger Messstellenbetreiber Messstellen an ortsfesten Zählpunkten wie folgt ausstatten:

1. mit intelligenten Messsystemen bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von mehr als 6.000 Kilowattstunden sowie
2. mit intelligenten Messsystemen und einer Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt
 - a) bei Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) besteht,
 - b) bei Anlagenbetreibern (Betreiber von Erneuerbare Energien- und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen) mit einer installierten Leistung von mehr als 7 kW, soweit dies erforderlich ist, um jeweils bis zum Ablauf der gesetzlichen Zieljahre Anlagen zu den nach § 45 Absatz 1 MsbG gebotenen Anteilen an der installierten Leistung auszustatten.

Soweit nach MsbG die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen nicht vorgesehen ist, wird die DIGImeto als grundzuständiger Messstellenbetreiber Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen ausstatten. Die Ausstattung mit modernen Messeinrichtungen hat bis zum Ablauf des Jahres 2032 und bei Neubauten und Gebäuden, die einer größeren Renovierung im Sinne der in § 29 Absatz 3 MsbG genannten Richtlinie unterzogen werden, bis zur Fertigstellung des Gebäudes zu erfolgen.

Moderne Messeinrichtung – mME: Eine moderne Messeinrichtung ist eine Messeinrichtung, die in tatsächlicher Hinsicht mindestens den Elektrizitätsverbrauch und die Nutzungszeit sowie spätestens, wenn eine Messung der eingespeisten Strommengen erforderlich ist, auch die Elektrizitätserzeugung widerspiegelt. Sie kann über ein Smart-Meter-Gateway sicher in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden.

Intelligentes Messsystem – iMS: Unter einem intelligenten Messsystem ist die Erweiterung einer modernen Messeinrichtung oder Messeinrichtung zur registrierenden Leistungsmessung um ein Kommunikationsmodul - dem sogenannten Smart-Meter-Gateway - zu verstehen. Sie dient der Erfassung elektrischer Energie, die in tatsächlicher Hinsicht mindestens Stromverbrauch, -erzeugung und Nutzungszeit widerspiegelt. Das Smart-Meter-Gateway – versehen mit einem Siegel des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik – ermöglicht eine datenschutz- und datensicherheitskonforme Einbindung von Zählern in ein intelligentes Kommunikationsnetz.

Spätestens drei Monate vor Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem wird die DIGImeto die betroffenen Kunden über den vorgesehenen Einbau informieren.

Gemäß §§ 5 und 6 MsbG haben Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer die Möglichkeit zum Wechsel ihres Messstellenbetreibers, wenn durch diesen ein einwandfreier Messstellenbetrieb gemäß MsbG gewährleistet wird.

Der Anschlussnutzer kann gem. § 5 Abs. 1 MsbG nach Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen oder mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber das Auswahlrecht frühestens nach Ablauf von zwei Jahren ab Ausstattung der Messstelle ausüben.

Soweit der Anschlussnutzer von seinem Auswahlrecht gem. § 5 Abs. 1 MsbG Gebrauch macht und keine Beauftragung eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers durch ihn erfolgt, fällt er in die Grundzuständigkeit der DIGImeto GmbH & Co. KG zurück.

Standard- und Zusatzleistungen nach § 34 MsbG:

Beim Messstellenbetrieb nach § 3 MsbG mit intelligenten Messsystemen und - soweit gesetzlich vorgesehen - mit intelligenten Messsystemen und einer Steuerungseinrichtung am Netzzchlusspunkt sind folgende Leistungen **Standardleistungen**:

1. die in § 60 MsbG benannten Prozesse und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation einschließlich
 - a) der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung, soweit nach § 60 Absatz 2 in Verbindung mit § 75 Nummer 4 MsbG festgelegt,
 - b) der Umsetzung von Vorgaben zur datenschutzgerechten Ausgestaltung der Zählerstandsgangmessung durch Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 47 Absatz 2 Nummer 13 MsbG,
2. die Übermittlung der nach den §§ 61 und 62 MsbG erforderlichen Informationen an eine Anwendung auf mobilen Endgeräten, eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht, oder eine lokale Anzeigeeinheit,
3. die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial von intelligenten Messsystemen im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und Stromsparanwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zu deren Befolgung gibt,
4. die Erhebung von viertelstundengenauen Netzzustandsdaten und deren tägliche Übermittlung an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway nach Maßgabe der §§ 56 und 64 MsbG,
5. der Einbau und Betrieb einer Steuerungseinrichtung am Netzzchlusspunkt einschließlich - soweit erforderlich - ihrer informationstechnischen Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und an zum Ausstattungszeitpunkt vorhandene zu steuernde Einrichtungen, insbesondere Energiemanagementsysteme, Anlagen oder steuerbare Verbrauchseinrichtungen, sowie Konfiguration und Parametrierung des Smart-Meter-Gateways und der Steuerungseinrichtung,

6. zur Steuerung von Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen nach § 14a EnWG
 - a) die für die Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs am Netzan schluss oder an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Maßgabe von Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway und eine daran angebundene Steuerungseinrichtung,
 - b) über Buchstabe a) hinausgehende erforderliche Maßnahmen zur netzorientierten Steuerung nach Maßgabe von Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 14a EnWG,
7. die für die Anpassung der Wirk- oder Blindleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs nach § 13a EnWG notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway und eine daran angebundene Steuerungseinrichtung,
8. die notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway und eine daran angebundene Steuerungseinrichtung
 - a) für die Direktvermarktung von Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
 - b) für die marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen nach § 14c EnWG und
 - c) für die Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs durch einen vom Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer beauftragten Dritten sowie
9. die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 MsbG ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

Zum Messstellenbetrieb gehören auch **Zusatzeistungen**, die über die vorgenannten Standardleistungen hinausgehen. Die DIGImeto bietet folgende Zusatzleistungen an:

1. seit 2025 die vorzeitige Ausstattung von Messstellen an Zählpunkten der Sparte Elektrizität mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, auch an nicht von § 29 Absatz 1 oder Absatz 2 MsbG erfassten Messstellen, insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne von § 3 Nummern 59 und 60 EnWG, ab dem 1. Juli 2026 auch an Zählpunkten der Sparte Gas innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung,
2. die tägliche Übermittlung aller nach § 55 Absätze 1, 3 und 4 MsbG an einer Messstelle erhobenen und nach § 60 MsbG aufbereiteten Messwerte an weitere vom Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber beauftragte Dritte im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur.

DIGImeto kann dem Anspruchsteller die Bereitstellung der v. g. Zusatzleistungen nur so lange und insoweit verweigern, wie die Bereitstellung von Zusatzleistungen aus technischen Gründen nicht möglich ist oder sie von der Erbringung der Leistung befreit ist. DIGImeto kann die vorzeitige Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem vorübergehend zurückstellen, soweit und solange hierdurch die Erfüllung der Ausstattungsverpflichtungen nach § 45 MsBGB nicht gefährdet ist. Die Verweigerungsgründe oder die Zurückstellung eines Auftrages sind nachvollziehbar in Textform zu begründen. Im Fall der Zurückstellung wird DIGImeto darüber hinaus einen genauen und verbindlichen Zeitplan für die Bearbeitung des Auftrages mitteilen.

Darüber hinaus bietet die DIGImeto folgende weitere Zusatzleistungen an:

- Einbau und Betrieb Stromwandler für Niederspannung,
- Einbau und Betrieb Strom- und Spannungswandler in Mittelspannung,
- Zusatzablesung bei modernen Messeinrichtungen.

Der Gesetzgeber hat für die Standardleistungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers Preisobergrenzen vorgegeben, die vom Jahresstromverbrauch des Letztverbrauchers bzw. der installierten Leistung der Anlagen abhängig sind. Für Zusatzleistungen wird ein angemessenes Entgelt erhoben. Die Preise für den Messstellenbetrieb sowie Zusatzleistungen und deren Preise sind im Preisblatt „Entgelte für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMS)“ der DIGImeto veröffentlicht (<http://www.digimeto.de/>). Das Preisblatt wird regelmäßig aktualisiert und steht unter dem Vorbehalt künftiger Anpassungen. Preisangaben für verpflichtende Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsBGB werden mindestens alle zwei Jahre überprüft und erforderlichenfalls angepasst.